

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 7.

Inhalt: Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatseisenbahnen, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 20.

(Nr. 11635.) Gesetz über die Erhebung von Kriegszuschlägen im Güter- und Tierverkehr der Staatseisenbahnen. Vom 20. März 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1918 ab auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen einen Kriegszuschlag bis 15 vom Hundert zu den Frachtsätzen des Güter- und Tierverkehrs zu erheben.

§ 2.

Der Zuschlag tritt außer Kraft mit Ablauf des zweiten Wirtschaftsjahres, das dem Abschluß des Friedens mit der letzten mit Deutschland im Kriege stehenden europäischen Großmacht folgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 20. März 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1918.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 2. Februar 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Anlage einer Privatanschlußbahn von dem Grundstücke der Königlichen Gewehrfabrik in Erfurt nach dem Staatsbahnhof Erfurt Nord, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 9 S. 49, ausgegeben am 2. März 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Februar 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, zur Erweiterung des Erftwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 10 S. 55, ausgegeben am 9. März 1918;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Februar 1918, betreffend die Ausdehnung des der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. unterm 28. Juli 1916 und 17. Juni 1917 verliehenen Enteignungsrechts auf die Anlage einer von der Anschlußbahn bei Geusa abzweigenden Privatanschlußbahn nach den Gruben Otto und Leonhardt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 10 S. 45, ausgegeben am 9. März 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.